

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW, 2010

Thema:

Konzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe in Deutschland

Verfasser:

Benny Bastisch
Brandamtsrat
Feuerwehr Hoyerswerda



Aufgabenstellung

Konzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe in Deutschland

Nordrhein-Westfalen hat seit vielen Jahren Konzepte für die vorgeplante überörtliche Hilfe auf Landesebene entwickelt. Gibt es ähnliche Konzepte auch in anderen Bundesländern? Vergleichen Sie, ob und falls ja, welche Landeskonzepte die verschiedenen Bundesländer verfasst haben. Lässt sich aus Ihren Rechercheergebnissen eine Vereinheitlichung/Normierung auf Bundesebene herauslesen?

Anmerkung:

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Grundsätze und Begriffsbestimmungen	1
1.2	Auszug aus dem Ereigniskalender	1
2	Eingrenzung des Themas	3
2.1	Großeinsatzlagen versus Katastrophen	3
2.2	Definition vom Thema	3
3	Status des Katastrophenschutzes im Bundesland Nordrhein-Westfalen	4
3.1	Ausgangsbetrachtung der vorgeplanten überörtlichen Hilfe	4
3.2	Konzept für die Vorgeplante überörtlichen Hilfe im Brandschutz und der Hilfeleistung durch die Feuerwehren im Land NRW	4
3.3	Konzept für den Logistikzug für die vorgeplante überörtliche Hilfe im Land NRW	5
3.4	Konzept zur landesweiten einheitlichen überörtlichen Hilfe Wasserrettungszug Nordrhein-Westfalen	6
3.5	Landeskonzept der überörtlichen Hilfe NRW - Sanitätsdienst und Betreuungsdienst	6
3.6	ABC-Schutzkonzepte NRW – Teile 1 bis 5	7
3.7	Konzept für die Mobile Führungsunterstützung von Stäben im im Land Nordrhein-Westfalen	8
4	Rechercheergebnisse innerhalb Deutschlands	9
4.1	Freistaat Bayern	9
4.2	Bundesland Baden-Württemberg	9
4.3	Bundesland Niedersachsen	10
4.4	Bundesland Rheinland-Pfalz	11
4.5	Bundesland Hessen	12
4.6	Bundesland Saarland	13
4.7	Bundesland Schleswig-Holstein	13
4.8	Bundesland Brandenburg	14
4.9	Freistaat Sachsen	15
4.10	Bundesland Sachsen-Anhalt	15
4.11	Freistaat Thüringen	16
4.12	Bundesland Mecklenburg-Vorpommern	17
4.13	Bundesland Berlin	17
4.14	Bundesländer Hamburg und Bremen	17

5	Vergleichsergebnisse der Vorplanungen in den Bundesländern	18
5.1	Feststellung von Kernkompetenzen.....	18
5.2	Aussagen zu den Konzepten in Nordrhein-Westfalen.....	18
5.3	Gemeinsamkeiten und Differenzstandpunkte	19
6	Lösungsansätze.....	20
6.1	Grundgedanken auf Bundesebene	20
6.2	Möglichkeiten der Umsetzung.....	20
7	Zusammenfassung	21
8	Abkürzungen.....	22
9	Abbildungsverzeichnis	25
10	Tabellenverzeichnis	26
11	Literaturverzeichnis	27
12	Anhangverzeichnis	32

1 Einleitung

1.1 Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Der Bevölkerungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich aus dem Zivilschutz des Bundes und dem friedensmäßigen Katastrophenschutz der einzelnen Bundesländer zusammen. Der Zivilschutz beinhaltet alle nicht-militärischen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Verteidigungs- oder Spannungsfall. Dafür obliegt dem Bund durch Artikel 73 des Grundgesetzes [1] die Gesetzgebungszuständigkeit. Dieser Kompetenz wird mit dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) [2] entsprochen. Doch bereits hier wird im § 12 ZSKG festgelegt, dass die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes welche den Zivilschutz dienen, auch den Ländern für deren Aufgabenerledigung im Bereich Katastrophenschutz zur Verfügung stehen.

Der Katastrophenschutz dagegen liegt nach Artikel 70 des Grundgesetzes [1] in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Der Katastrophenschutz ist in den sechzehn Bundesländern sowohl rechtlich als auch strukturell annähernd gleich aufgebaut, dennoch gibt es zahlreiche Abweichungen voneinander. Zusammenfassend bilden der Zivil- und Katastrophenschutz ein sogenanntes "integriertes Hilfeleistungssystem" innerhalb der Bundesrepublik Deutschland trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten.

Der Katastrophenschutz umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Menschen in Ausnahmesituationen. Hierzu gehören insbesondere Hochwasser oder extreme Wetterlagen mit Stürmen, starken Regenfällen, strengen Kälteeinbrüchen oder langen Trockenperioden. Weiterhin kommt er bei großen Unglücksfällen mit zahlreichen Verletzten und bei Umweltereignissen zum Tragen, zum Beispiel bei einer unkontrollierten Freisetzung von Gefahrstoffen. Hierbei kommt es darauf an, unter schwierigsten Bedingungen die Versorgung der Bevölkerung über Zeiträume von mehreren Tagen sicherzustellen. Bei außergewöhnlichen Schadensereignissen wird oft eine größere Anzahl von feuerwehrtechnischen Einheiten benötigt. Reichen die eigenen örtlichen Einheiten nicht mehr aus, müssen benachbarte Kommunen zur Unterstützung angefordert werden. Bei Großeinsätzen oder Katastrophen ist diese gegenseitige Nachbarschaftshilfe jedoch nicht ausreichend bzw. kann wegen des erforderlichen Grundschutzes nicht vollumfänglich gesichert werden. In diesem Fall sind strukturierte überörtliche Hilfen notwendig.

1.2 Auszug aus dem Ereigniskalender

Innerhalb Deutschlands werden die Helfer verschiedener Organisationen durch verheerende Ereignisse immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. Ein Auszug ist in der Tabelle 1 aufgeführt und stellt bei Weitem nicht die Vollständigkeit aller Ereignisse und Arten bzw. Typen von Ereignissen dar.

Waldbrände	- 1975 Lüneburger Heide
	- 1992 Weißwasser
	- 2018 Treuenbrietzen
	- 2022 Elbsandsteingebirge
Sturmlagen mit Orkanwindgeschwindigkeiten über der gesamten Bundesrepublik	- 1990 Wiebke
	- 2007 Kyrill
	- 2013 Xaver
	- 2022 Zeynep
Extremwetterereignisse mit Schneechaos	- 1978/79 im Norden Deutschlands
	- 2005 im Münsterland
Sturzregenfälle und Überflutungen und dadurch ausgelöste Erdrutschungen	- 2002 Sturzflut in Sachsen
	- 2016 Sturzflut in Bayern
	- 2021 Sturzflut in Rheinland-Pfalz
Hochwasserereignisse	- 1993 Mosel/Rhein
	- 2002 u. 2006 Elbe
	- 2010 Oder u. Neiße
	- 2013 Elbe u. Donau
Ausfall Kritischer Infrastruktur	- 1978/79 Stromausfälle
	- 2005 Stromausfall Münsterland
	- 2019 Stromausfall Berlin/Köpenick
Massenanfall von Verletzten (MANV-Lagen)	- 1998 Eisenbahnunfall Eschede
	- 2010 Loveparade-Unglück Duisburg
	- 2022 Eisenbahnunglück Garmisch-Partenkirchen
Sonstige Ereignisse	- 2015 u. 2021 u. 2022 Hitzewellen
	- 2015/16 u. 2021/22 Flüchtlingsströme

Tabelle 1: Auszüge Ereigniskalender von Großeinsätzen in der Bundesrepublik Deutschland

Besonders in diesen Einsatzlagen muss das Zusammenwirken aller beteiligten Helfer bereits im Vorfeld aufeinander abgestimmt sein, um den Betroffenen die notwendige Rettung, Hilfeleistung oder Unterstützung zielgerichtet zukommen zu lassen. Hierfür erfolgt eine Untergliederung bestimmter abgegrenzter Aufgabenbereiche in Fachdienste des Katastrophenschutzes.

2 Eingrenzung des Themas

2.1 Großeinsatzlagen versus Katastrophen

Die Großeinsatzlage bzw. dessen Synonyme Großschadensfall, Großschadensereignis, Großschadenslage sind nicht eindeutig definiert. Vielmehr sind die Ziele von Katastrophe und Großeinsatzlage in der Gefahrenabwehr ähnlich gleich beschrieben [3].

Im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz von Nordrhein- Westfalen (BHKG) [4] werden unter § 1 Abs. 1 Punkt 3 die Großeinsatzlagen und Katastrophen zusammengefasst und einheitlich mit dem Begriff Katastrophenschutz bezeichnet. Die Anforderungen in einer Katastrophe gehen besonders im Zusammenwirken der administrativen Aufgabenbereiche über jene einer Großschadenslage hinaus [5] . Der Anwendungsbereich des Katastrophenschutzes im Bundesland Nordrhein-Westfalen lässt sich, unterstützt durch die gesetzliche Regelung, ganz eindeutig auf Katastropheneinsätze aber auch auf Großeinsatzlagen/ Großschadensereignisse zurückführen und schließt ebenso die überörtliche Hilfe mit ein.

Bei näherer Betrachtung der aufgeführten bundesweiten Ereignisse, siehe Tabelle 1, sowie der bundesweiten Recherche muss festgehalten werden, dass generell eine kompromisslose und starre Unterscheidung von Katastrophen und Großschadensereignissen aus Sicht der Kräfte- bzw. Hilfsansätze generell nicht gegeben ist. Solche intensiven Unglücksfälle führen stets zu vielen gleichzeitigen Einsätzen, welche die Möglichkeiten der örtlichen Kräfte in Art und Umfang deutlich überschreiten.

2.2 Definition vom Thema

Die Bundeskomponenten Analytische Task-Force (ATF) und die Medizinische Task-Force (MTF) sowie die Unterstützung u.a. durch Bundeswehr und Technisches Hilfswerk (THW) haben keinen primären Einfluss in diesen Ausführungen und werden in dieser Facharbeit nicht näher und detaillierter betrachtet.

Ebenso wird auf die gegenseitige Hilfe oder auch reine Nachbarschaftshilfe zwischen zwei oder mehreren Gebietskörperschaften nicht intensiver eingegangen. Vielmehr zielt die Facharbeit auf bestehende landesweite Konzepte von überörtlicher Hilfe (zum Beispiel im Bundesland Nordrhein-Westfalen) und den Katastrophenschutzregelungen anderer Bundesländer ab. Im Verlauf der Betrachtungen werden diese festgeschriebenen und bestehenden Regelungen der Bundesländer in ihren Strukturen aufgezeigt und gegenübergestellt, um daraus bundesweit einheitliche Handlungsgrundsätze bzw. Normierungen abzuleiten. Abschließend werden Möglichkeiten und Ansatzpunkte für eine mögliche Vereinheitlichung der unterschiedlichen Katastrophenschutzkonzepte dargelegt.

3 Status des Katastrophenschutzes im Bundesland Nordrhein-Westfalen

3.1 Ausgangsbetrachtung der vorgeplanten überörtlichen Hilfe

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (BHKG) [4] regelt in den §§ 1, 2 im Ziel und im Anwendungsbereich unter anderem den Schutz der Bevölkerung durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz). Die Verantwortlichkeiten sind entsprechend geregelt, d. h. bei überörtlichem Bedarf sind primär die Kreise zuständig und bei weitergehenden Katastrophenlagen ebenfalls die Kreise und zusätzlich die kreisfreien Städte. Es gibt gemäß diesem Gesetz keine komplette, allumfassende Zuständigkeit der Feuerwehren für die gesamte Gefahrenabwehr. Hierbei tritt die Verantwortlichkeit der entsprechenden Fachbehörden in Kraft, die in Koordination den Einsatz führen. Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Leitung und Koordination dieser Einsätze, aber auch für die gesamte Prävention mit Katastrophenschutzplanung oder der Aufstellung von Einheiten für diese Einsätze verantwortlich.

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen gibt es seit längerer Zeit verschiedene Landeskonzpte zum Katastrophenschutz, welche per Erlass eingeführt wurden. Sie regeln die Aufstellung von Einheiten bezüglich ihres Aufbaus und ihrer Ausstattung zur überörtlichen Hilfe bei Großeinsätzen und Katastrophen. Gliederungen und Organisationsabläufe sind vorgeplant. Durch die Umsetzung wird eine landesweit einheitliche Zusammenarbeit der Gefahrenabwehrbehörden gewährleistet. Diese Konzepte gelten in zahlreichen anderen Bundesländern als Maßstab für die vorgeplante überörtliche Hilfe und werden als Muster verwendet. Im Weiteren werden ausgewählte Konzepte für die Einheiten der überörtlichen Hilfe im Land Nordrhein-Westfalen betrachtet.

3.2 Konzept für die Vorgeplante überörtliche Hilfe im Brandschutz und der Hilfeleistung durch die Feuerwehren im Land NRW

Zur überörtlichen Hilfe werden Einheiten der Feuerwehren zu Löschzügen der Bezirksbereitschaften zusammengezogen. Die Alarmierung und Organisation erfolgt im Bedarfsfall und in Abhängigkeit der eigenen Gefahrenlage durch Anforderung bei der jeweiligen Bezirksregierung [6].

Zu einem Löschzug der Bezirksbereitschaft gehören mindestens vier Fahrzeuge, bestehend aus Einsatzleitwagen (ELW), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF), Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz (LF-KatS) und Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) mit 22 Funktionen (vgl. Anhang 1). Die Löschzüge können bei Erfordernis auf Anforderung der zuständigen Einsatzleitung durch zusätzliche Sonderfahrzeuge, wie Tanklöschfahrzeug (TLF), Schlauchwagen (SW), Rüstwagen (RW) ergänzt werden. Insgesamt vier Löschzüge bilden zusammen eine

Bezirkbereitschaft mit mindestens 30 Fahrzeugen und 140 Funktionen. Sie werden von einer Bezirkbereitschaftsführung geleitet. Zu jeder Bezirkbereitschaft gehört zusätzlich noch ein Logistikzug, welcher aber konzeptionell separat beschrieben ist (vgl. Anhang 2). Die Bezirkbereitschaften haben bei Einsätzen (bis 24 Stunden) eine Abmarschzeit von zwei Stunden und bei längerer Einsatzdauer (mehrere Tage) von zwölf Stunden nach Alarmierung. Die Bezirkbereitschaft arbeitet oberhalb der taktischen Ebene "Zug" und kann sowohl innerhalb von Nordrhein-Westfalen als auch außerhalb des Bundeslandes eingesetzt werden. Die konzeptionellen Vorplanungen umfassen Gliederungen und Organisationsabläufe. Somit ist der taktische Einsatzwert dieser Bereitschaften für die Einsatzplanungen definiert. Die Bezirkbereitschaften sollten möglichst geschlossen angefordert und eingesetzt werden. Es wird nach den Einsatzarten ohne Vorlauf und Übernachtung sowie mit Übernachtung und einer Vorlaufzeit von zwölf Stunden unterschieden. Arbeitet die Bezirkbereitschaft zusammen in einem Einsatzabschnitt handelt es sich um einen geschlossenen Einsatz. Bei einem Einsatz können die Bereitschaften aber auch unterschiedlichen Abschnitten zugeordnet werden. Durch die Kombination mit den Logistikzügen ist eine autarke Arbeitsweise garantiert.

Oberhalb der Einsatzstärken der Bezirkbereitschaft werden die Bezirksabteilungen mit je fünf Bezirkbereitschaften gebildet (vgl. Anhang 3). Jeder Regierungsbezirk von Nordrhein-Westfalen hat eine Bezirksabteilung. Insgesamt gibt es davon fünf, welche nach den Regierungsbezirken benannt sind (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster). Zu einer Bezirksabteilung gehören 157 Fahrzeuge mit 720 Funktionen. Diese haben eigene Führungsstäbe mit Aufgaben für den jeweiligen überörtlichen Einsatz, zum Beispiel Vorkommando, rückwärtige Führungsunterstützung mit den Führungsstabsfunktionen S1-S6, Sammelräume, Bereitstellungsräume, Rückverlegungen.

3.3 Konzept für den Logistikzug für die vorgeplante überörtliche Hilfe im Land NRW

Die logistische Unterstützung der entsprechenden Einzeleinheiten bei überörtlichen Einsätzen ist von enormer Bedeutung. Daraus resultiert die Bildung von selbstständigen Logistikzügen (vgl. Anhang 4).

Zu jeder Bezirkbereitschaft gehört ein solcher Logistikzug mit acht Fahrzeugen und 35 Einsatzkräften [7]. Das entstandene Logistikkonzept ist in unterschiedlichster Zusammensetzung modular einsetzbar. Den erforderlichen Umfang gibt die anfordernde Stelle vor oder muss im Rahmen einer Vorauserkundung ermittelt werden. Beachtet werden muss, dass eine Doppelnutzung von Einsatzressourcen für die Logistik und die Einsatzhandlungen ausgeschlossen sind. Zielführend ist es, die Grundinfrastruktur im Einsatzgebiet zu nutzen (zum Beispiel WC, Duschen, fest umbaute Räume) und die Entsorgungen über die örtliche Infrastruktur zu realisieren. Einzurichtende Logistikplätze werden in Ruhebereiche, Verpflegungsbereiche, Sanitätsstellen und technische Bereiche unterteilt. Versorgt werden bis zu 175 Einsatzkräfte, welche auf dem Logistikplatz temporär aus dem Einsatz ausge-

schieden sind und sich reaktivieren, aber schnell wieder für den Einsatz verfügbar sind. Ebenso ist eine Führung des Logistikzuges unerlässlich und eine wichtige Grundvoraussetzung für den Einsatzserfolg (siehe Abbildung 1). Der Logistikzug kann mit allen Landeskoncepten der überörtlichen Hilfe im Land Nordrhein-Westfalen kombiniert werden. Die jeweilige Struktur des Zuges hängt von den infrastrukturellen Gegebenheiten des Einsatzortes sowie dem eigentlichen Anforderungsprofil, meist im Zusammenhang mit einer Vorerkundung durch Führungspersonal ab.

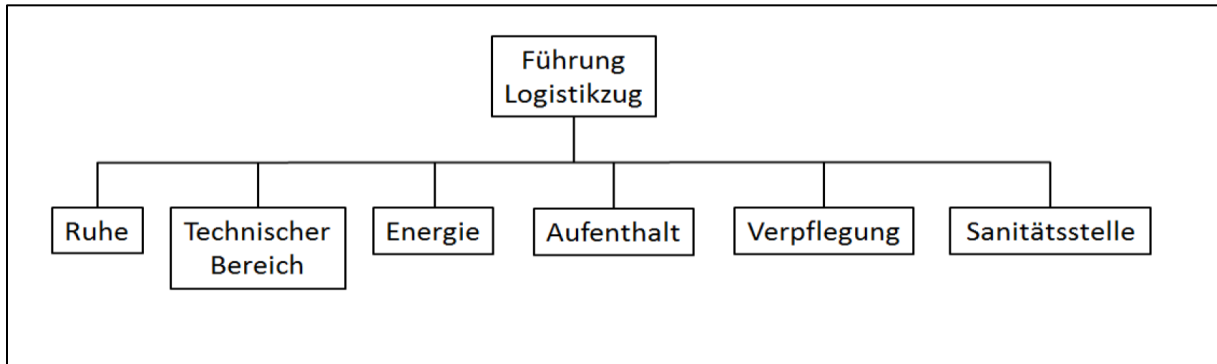


Abbildung 1: Konzept Logistikzug für die vorgeplante überörtliche Hilfe in NRW

Quelle: Bildquelle Konzept für die vorgeplante überörtliche Hilfe Logistikzug NRW S. 14

3.4 Konzept zur landesweiten einheitlichen überörtlichen Hilfe Wasserrettungszug Nordrhein-Westfalen

Im Bundesland Nordrhein Westfalen gibt es 20 Wasserrettungszüge mit jeweils 48 Funktionen (vgl. Anhang 5). Die Züge bestehen aus einem Führungstrupp, zwei Bootsgruppen, einer Strömungs- und Fließwasserrettungsgruppe, einer Tauchgruppe und einer Logistikgruppe [8]. Grundvoraussetzung ist ein autarker Einsatz über mindestens vier Stunden, auch bezüglich der Tauchtechnik. Zur Ausstattung gehören Taucherboote, Transportboote, Hochwasserboote oder aufblasbare Rettungsboote. Die Aufgaben beinhalten neben der eigentlichen Wasserrettung ebenso nicht wasserseitige Einsätze, wie Überschwemmungen in Wohngebieten, Sicherung der Versorgung in betroffenen Wohngebieten, Deichverteidigungen oder Feuerwehreinsätze mit wassergefährdenden Stoffen.

3.5 Landeskoncept der überörtlichen Hilfe NRW - Sanitätsdienst und Betreuungsdienst

Dieses Konzept umfasst im Bundesland Nordrhein-Westfalen die einheitlichen Handlungsweisen der Einsatzeinheiten in den Aufgabenbereichen Behandlung von Patienten, Transport von Patienten, Betreuung von unverletzten und leichtverletzten Personen sowie Erfassung und Registrierung der betroffenen Personen [9].

Die kommunalen Aufgabenträger erstellen die entsprechenden Einsatzpläne für die Rettungsdiensteinheiten bezüglich der normalen Ereignisse. Sollten die eigenen Ressourcen nicht ausreichen, wird vorrangig die Hilfe aus benachbarten Bereichen in Anspruch genommen. Insofern diese auch nicht ausreichen, ist überörtliche Hilfe

erforderlich. Für diese Fälle, zum Beispiel bei Großschadensereignissen, komplexen Lagen oder Katastrophen ist eine Strukturierung der Einsatzeinheiten für eine schnelle Hilfeleistung von großer Bedeutung. Da es sich bei derartigen Einsatzfällen häufig um eine hohe Anzahl Betroffener handelt, müssen die Hilfeleistungsanforderungen und damit auch die Einheiten genau definiert sein.

Die Konzepte sind dementsprechend aufgebaut. In diesen sind u.a. farbliche Klassifizierungen der Verletzten in die Sichtungskategorien 1-4 und Tote vorgeplant sowie Behandlungsplätze (BHP-B50 NRW) und Betreuungsplätze (BTP-B500 NRW) präzise beschrieben. Eine Einsatzeinheit in Nordrhein-Westfalen (vgl. Anhang 6) umfasst die Führungsgruppe bestehend aus vier Funktionen, die Sanitäts- und Betreuungsgruppe aus zehn Funktionen, die Behandlungsgruppe aus 15 Funktionen und den Techniktrupp aus vier Funktionen, dies entspricht insgesamt 33 Personen. Die Einheiten sind multifunktional und landesweit einheitlich aufgestellt. Sie sollen vier Stunden nach der Alarmierung autark arbeiten.

Das Konzept beinhaltet u.a. Sammelräume, Bereitstellungsräume, Anlaufstellen oder Patientenablagen. Wünschenswert sind Nutzungen von Liegenschaften im öffentlichen Bereich. Ein Einsatz von Teileinheiten im überörtlichen Einsatzfall sollte aus einsatztaktischen Gründen nicht erfolgen. Für den Betrieb eines Behandlungsplatzes (BHP-B50 NRW) werden insgesamt 116 Einsatzkräfte und für den Betrieb eines Betreuungsplatzes (BTP-B500 NRW) 72 Einsatzkräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes benötigt. Im Bedarfsfall werden die jeweiligen Einsatzeinheiten mit Transportzügen (20 Funktionen) ergänzt bzw. kombiniert.

3.6 ABC-Schutzkonzepte NRW – Teile 1 bis 5

Auch für die Sicherstellung und Optimierung der landesweiten Gefahrenabwehr bei ABC-Großeinsätzen wurden im Bundesland Nordrhein-Westfalen entsprechende Konzepte [10]; [11]; [12]; [13]; [14] erstellt. Sie beschreiben organisatorische Maßnahmen, die Beschaffung von Spezialfahrzeugen sowie speziellen technischen Geräten als zentrale Landesmaßnahmen in Ergänzung der bestehenden kommunalen ABC-Abwehreinheiten. Dies bedeutet, dass in Nordrhein-Westfalen für die überörtliche und landesweite Hilfe Fahrzeuge und Gerätschaften zentral beschafft und den Kommunen zur landesweiten Gefahrenabwehr im Bereich ABC-Schutz übereignet werden. Diese dürfen auch kommunal genutzt werden, ersetzen allerdings nicht die eigene gesetzliche Pflicht der Kommunen für die ABC-Gefahrenabwehrtechnik. Großer Wert wird hierbei landesweit auf die Sicherung des Grundschatzes gelegt, denn Mehrfachanforderungen bei bestimmten Einsatzlagen können diesen Grundschatz beeinträchtigen und bedürfen spezieller Risikobetrachtungen. Die landesweiten ABC-Schutzkonzepte umfassen die Teile Aufstellung und Zusammensetzung von ABC-Bereitschaften (vgl. Anhang 8), Dekontamination von Personal, Verletzten und Gerätschaften sowie Messzüge. Das ABC-Schutzkonzept Nordrhein-Westfalen, Teil 1-ABC-Bereitschaft basiert auf der Feuerwehrdienstvorschrift 500 "Einheiten im ABC-Einsatz" und konkretisiert die Schnittstellen und das Zusammenwirken verschiedener ABC-Einheiten im Rahmen der überörtlichen Hilfe.

Die ABC-Einheiten werden in der Mehrzahl als ABC-Zug (vgl. Anhang 7) mit 22 Einsatzkräften oder bei umfangreichen und länger andauernden Einsätzen als ABC-Bereitschaftsverband (vgl. Anhang 8) eingesetzt. Zu einer derartigen ABC-Bereitschaft gehören demzufolge insgesamt 98 Einsatzkräfte.

Die Konzepte zur Dekontamination von Personal (Einsatzkräfte in ABC-Schutzbekleidung), Verletzten (ungeschützte Personen) und Gerätschaften (Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen, abgelegte persönliche Schutzbekleidung) beschreiben die Einsatzstellenorganisation und die Aufgaben der Einsatzkräfte in diesen Bereichen. Die Messzüge kommen als selbstständige taktische Einheiten zum Messen von freigesetzten Gefahrstoffen bei ABC-Einsätzen zum Einsatz.

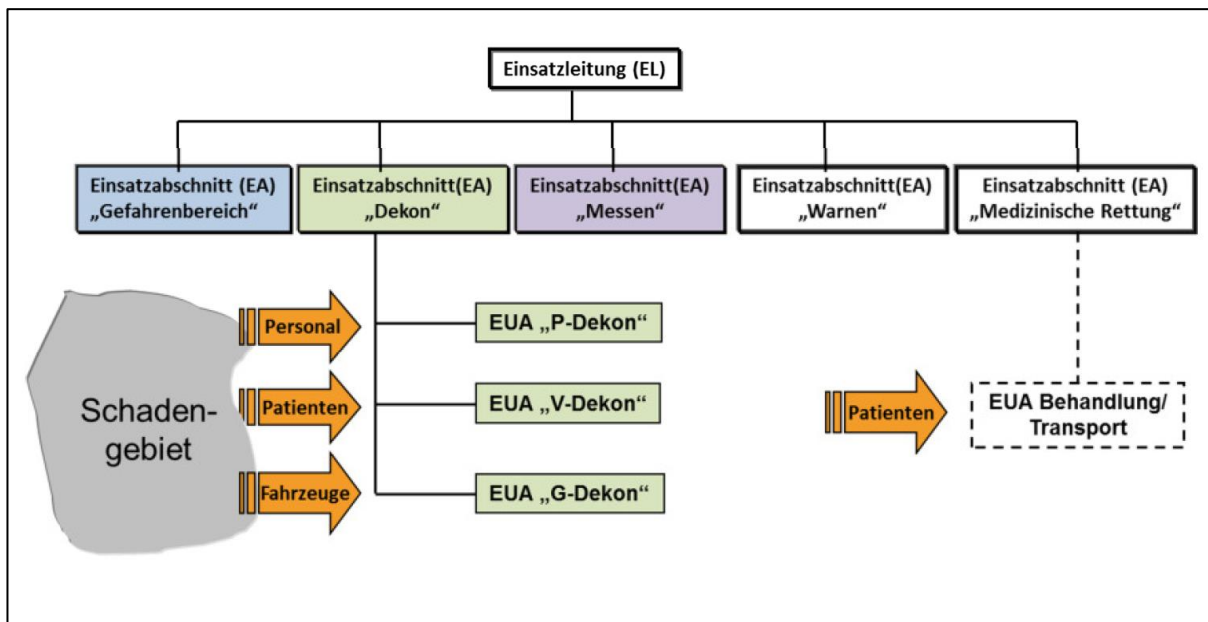


Abbildung 2: Beispiel einer ABC-Einsatzstellenorganisation gem. Konzept NRW

Quelle: Bildquelle Konzept ABC-Schutz Teil 1 NRW S. 11

3.7 Konzept für die Mobile Führungsunterstützung von Stäben im Land Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen komplexer Einsätze in der überörtlichen Gefahrenabwehr mit langandauernden Schadensereignissen benötigt die Einsatzleitung Unterstützung, damit die vielen Einheiten effizient und wirkungsvoll geführt werden. Es wurde deshalb bereits vor ca. 20 Jahren bundesweit ein System von "Mobilen Führungsstäben" (MoFüSt) angedacht und entwickelt.

In Nordrhein-Westfalen wurde daraufhin konzeptionell in jedem der fünf Regierungsbezirke eine solche Einheit geschaffen [15]. Diese MoFüSt werden bei Einsätzen zur Unterstützung des jeweiligen Einsatzleiters eingesetzt. Sie übernehmen jedoch nicht direkt die Leitung von Einsätzen oder Einsatzabschnitten, sondern werden unterstützend wirksam. Das Konzept kennt drei Stufen der mobilen Führungsunterstützung, als da sind die Unterstützung mit einzelnen Führungskräften, das Stellen einer Führungsgruppe, zum Beispiel für die Leitung von Einsatzabschnitten, oder die Stellung eines kompletten Führungsstabes.

4 Rechercheergebnisse innerhalb Deutschlands

4.1 Freistaat Bayern

Das System des bayerischen Katastrophenschutzes sowie der überörtlichen Hilfe ist über Hilfeleistungskontingente geregelt [16]. Diese gibt es sowohl für die Feuerwehr als auch für den Sanitätsbereich. Der Aufbau aller Hilfeleistungskontingente ist modular gestaltet. Die eingesetzten Verbände im überörtlichen Katastrophenschutz müssen so ausgestattet und ausgerüstet werden, dass sie 24 Stunden autark geführt und eingesetzt werden können.

Der Sanitäts- und Betreuungsdienst besteht aus Standardkontingenten zu denen u.a. Betreuungskontingente, Transportkontingente und ggf. Unterstützungskontingente mit entsprechenden Fachdiensten gehören [17]. Diese Kontingente bestehen aus Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) wie zum Beispiel die SEG Behandlung, die SEG Transport, die SEG Betreuung und die SEG Versorgung sowie den Fachdiensten, zum Beispiel Technik und Sicherheit, Information und Kommunikation, Rettungshunde oder gefährliche Stoffe und Güter. Die personellen Stärken richten sich nach der jeweiligen Strukturierung des Einsatzes. Die Leitung des jeweiligen Einsatzes kann durch eine übergeordnete Sanitätseinsatzleitung erweitert werden [18].

Im Brandschutzbereich gibt es Standardkontingente und Spezialkontingente. Ein Standardkontingent (ca. 60 Einsatzkräfte) setzt sich aus den Grundkomponenten Führung/ Verbindung, Logistik/ Sanitätsdienst und Personal mit mindestens zwei Löschzügen bestehend aus zwei Löschgruppenfahrzeugen zusammen. Jede Kreisverwaltungsbehörde bildet ein Standardkontingent, somit gibt es im Freistaat Bayern insgesamt 96 derartiger Einheiten [19]. Die Spezialkontingente werden eingesetzt bei Sturmschäden, Hochwasser/ Wasserrettungen, ABC-Lagen, Ölschadensereignissen oder Waldbränden. Das Hochwasserkontingent unterteilt sich in Pumpen- und Sandsackmodule. Für Sturmeinsätze gibt es die Module Dachsicherung und Motorsägen. Alle Spezialkomponenten umfassen jeweils 50 bis 60 Einsatzkräfte mit spezieller Technik, Ausstattung und Ausrüstung für die entsprechenden Aufgaben.

Der Freistaat Bayern verfügt somit über insgesamt 210 Feuerwehrekontingente, 22 Sanitäts- und Betreuungskontingente sowie 19 Wasserrettungszüge.

4.2 Bundesland Baden-Württemberg

Die überörtliche Hilfe im Katastrophenschutz ist im Landeskatastrophenschutzgesetz des Bundeslandes Baden-Württemberg [20] geregelt. In einer dazugehörigen Verwaltungsvorschrift [21] sind Stärken und Gliederungen der Katastrophenschutzeinheiten detailliert festgeschrieben. Dabei gliedern sich die Fachdienste in die Bereiche Brandschutz/ Technische Hilfe/ CBRN-Schutz, Sanität und Betreuung, Wasserrettung, Bergrettung, Höhlenrettung, Retten mit Hunden und Veterinär.

Die Einheiten sind modular aufgebaut, sodass sie getrennt oder kombiniert eingesetzt werden können. Hinsichtlich eines selbstständigen Einsatzes über einen Zeitraum von mehr als vier Stunden gibt es keine Festlegungen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Einheiten über vier Stunden hinaus nicht autark arbeiten können. Die Anzahlen der Einheiten des Katastrophenschutzdienstes sind für die vier Regierungsbezirke sowie für jeden der 35 Landkreise und neun kreisfreien Städte landesweit vorgegeben. Dabei sind die taktischen Einheiten Führung, Brandbekämpfung, Technische Hilfe, Wasserförderung, Hochwasser und Gefahrstoff (44 Stück je Fachdienst) in allen 16 unteren Katastrophenschutzbehörden zwingend vorgeschrieben.

Eine Besonderheit in Baden-Württemberg ist die strikte Trennung der Leistungserbringung im Brandschutz und im Rettungsdienst zwischen den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen. Der Fachdienst Brandschutz/ Technische Hilfe/ CBRN-Schutz umfasst je taktische Einheit/ Zug zwischen 14 und 20 Einsatzkräfte.

4.3 Bundesland Niedersachsen

Die gesetzlichen Regelungen im Katastrophenschutz sind in Niedersachsen in spezielle Fachdienste unterteilt [22]. Dazu zählen neben dem Brandschutz der Sanitätsdienst, der Betreuungsdienst, der Logistikdienst, der Versorgungsdienst und der Wasserrettungsdienst. Bezüglich des Brandschutzes gibt es im Katastrophenfall einige Besonderheiten im Bundesland Niedersachsen.

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz [23] beschreibt neben den Gemeindefeuerwehren auch den Begriff der Kreisfeuerwehren. Diese Kreisfeuerwehren führen übergemeindliche Einsätze durch, die im Ausmaß von der Gemeindefeuerwehr nicht allein zu bewältigen sind. Die Landkreise stellen aus den jeweiligen Kreisfeuerwehren mindestens eine Kreisfeuerwehrbereitschaft auf und legen Aufgaben, Umfang und Gliederung fest. Eine Kreisfeuerwehrbereitschaft untergliedert sich in drei bis fünf Züge und eine Führungseinheit. Je nach Aufgabenzuweisung beträgt die Gesamtpersonalstärke einer Feuerwehrbereitschaft 80 bis 120 Einsatzkräfte [24].

Für einen erfolgreichen Einsatz der Feuerwehrbereitschaften ist die Einsatzvorbereitung von großer Bedeutung. Diese Aufgabe wird von der Leitung der Kreisfeuerwehrbereitschaft wahrgenommen. Dafür müssen Theorie und Praxis regelmäßig geschult und trainiert werden. Die Kreisfeuerwehrbereitschaften bekommen konkrete Aufgabenstellungen, sogenannte Fachaufgaben, zugewiesen. Für jede spezielle Fachaufgabe muss die jeweilige Kreisfeuerwehrbereitschaft entsprechend strukturiert sein. Daraus entstehen sogenannte Fach-Züge zum Beispiel Fach-Zug Technische Hilfeleistung (FZ TH). Der FZ TH wird zur Durchführung von größeren Einsätzen mit ca. 25 Einsatzkräften eingesetzt.

Diesem Zug gehören beispielsweise zwei Löschgruppenfahrzeuge und ein Rüst- oder Gerätewagen an. Den Fachzügen sollten stets Leistungsmerkmale für die Einsatzlagen vorgegeben werden. Weitere Fach-Züge werden gemäß der grundlegenden Fachaufgaben, wie zum Beispiel Brandschutz (Wasserförderung, Wassertransport), Hilfeleistung (Logistik, Technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz), Gewässerschutz oder Hochwasserschutz gebildet.

4.4 Bundesland Rheinland-Pfalz

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz von Rheinland-Pfalz [25] schreibt vor, für nachfolgende Bereiche bestimmte Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz zu bilden: Führung, Brandschutz, technische Hilfe, Gefahrstoffe, Sanitätsdienst, Betreuung, Versorgung, Psychosoziale Notfallversorgung sowie bei jeweiligem Bedarf Wasserrettung und Rettung aus unwegsamem Gelände. Weiterhin gibt es Sondereinheiten, wie Tauchen oder Höhenrettung, die nicht direkt zu den Einheiten des Katastrophenschutzes gehören, aber für spezielle Einsatzfälle mit herangezogen werden können.

Landesweit besteht in Rheinland-Pfalz jedoch keine einheitliche Vorplanung für überörtliche Einsatzlagen. Im nordöstlichen Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entwickelten sieben Landkreise und die Stadt Koblenz daraufhin im Jahr 2019 und evaluierten 2022 ein eigenes Konzept für die "Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs" [26] in ihren Leitstellenbereichen Koblenz, Montabaur und Bad Kreuznach. Die Zuständigkeiten für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz liegt auch in Rheinland-Pfalz bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Dem Land selbst stehen nur zentrale Aufgaben in diesen Bereichen zu. Deshalb nehmen diese acht Gebietskörperschaften ihre Verantwortung wahr, indem sie sich am NRW-Konzept für überörtliche Hilfe orientieren. Dadurch ist rund ein Drittel der Landesfläche abgesichert. In den restlichen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es diesbezüglich keine bekannten Vorplanungen. Analog des Konzeptes aus Nordrhein-Westfalen werden im genannten Bereich Bereitschaften mit geringen inhaltlichen Unterschieden gebildet. Die acht Gebietskörperschaften bilden insgesamt drei Bereitschaften (Bezeichnungen identisch mit den Namen des jeweiligen Leitstellenbereiches) mit ähnlichem Aufbau, wie die in Nordrhein-Westfalen. Zu einer Bereitschaft gehören gemäß dieses Konzeptes neben der Bereitschaftsführung, vier Löschzüge mit jeweils vier Fahrzeugen (je Löschzug 21 bis 27 Einsatzkräfte), ein Logistikzug mit fünf Fahrzeugen (23 Einsatzkräfte) und ein Verpflegungszug mit sechs Fahrzeugen (16 Einsatzkräfte). Folglich besteht eine Bereitschaft aus 30 Fahrzeugen mit insgesamt 140 bis 150 Einsatzkräften. Diese Bereitschaften können um einsatzbezogene und im Vorfeld definierte Module in Zugstärke für spezielle Aufgaben (Waldbrände, Wassertransport etc.) ergänzt werden. Alarmierungen und Sammelräume sind explizit vorgeplant. Es wird unterschieden nach Soforteinsätzen bis zu 24 Stunden und nach Einsätzen über 24 Stunden. Grundsätzlich darf aber der Grundschutz vor Ort nicht beeinträchtigt werden.

Die Bildung von Bezirksabteilungen mit je fünf Bereitschaften wird angestrebt, jedoch reichen hierfür die Kapazitäten der beteiligten Gebietskörperschaften nicht aus. Es gibt dafür aktuell noch keine Planungen im Land Rheinland-Pfalz. Sollten weitere Landkreise und Städte dem Konzept folgen, könnten landesweit zwei Bezirksabteilungen (z.B. Nord und Süd) gebildet werden.

Auf dem Gebiet des Sanitätsdienstes haben sich die fünf im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen zur Arbeitsgemeinschaft "Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz" (HiK-RLP) zusammengeschlossen [27]. Die Leitungen von Arbeiter Samariter Bund, Deutscher Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutschem Roten Kreuz, Johanniter Unfallhilfe und vom Malteser Hilfsdienst planen und koordinieren gemeinsam medizinische Vorplanungen im Katastrophenschutz.

4.5 Bundesland Hessen

Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz gemäß des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes [28] zum überörtlichen Brandschutz zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren überörtliche Planungen zu erarbeiten und fortzuschreiben. Planungsgrundlagen für landesweite und länderübergreifende Hilfe bildet das Katastrophenschutzkonzept Hessen [29]. Hier werden die Züge, die Bereitschaften (Verband I) und die Abteilungen (Verband II) entsprechend vorgeplant. Bei mehrtägigen Einsatzlagen ist die Autarkiefähigkeit vorgeschrieben. Spezielle schadensspezifische Einsatzmittel können den Einheiten zugeordnet werden. Unterschiedliche Sonderschutzpläne [30] regeln die vielfältigsten Einsatzarten bei überörtlichen Hilfeleistungen.

Nach dem hessischen Grundkonzept gliedern sich die Einheiten im überörtlichen Einsatz des Verbands I (Bereitschaft) in eine Führungskomponente mit 26 Einsatzkräften, vier Löschzügen (fünf Fahrzeuge und 25 Einsatzkräfte je Löschzug), einem missionsspezifischen Zug (zum Beispiel Waldbrand) sowie einem Autarkiezug für Versorgung und Transport (zwölf Fahrzeuge und 35 Einsatzkräfte). Damit umfasst der Verband I (Bereitschaft) insgesamt 40 Fahrzeuge mit 190 Einsatzkräften. Der Verband II (Abteilung) kann bis zu vier Bereitschaften und eine Autarkiekomponente umfassen. Die Stärke einer Abteilung kann bis zu 110 Fahrzeuge mit 795 Einsatzkräften betragen. Zum Sanitätswesen sind ebenfalls alle Maßnahmen anlässlich von Großschadenslagen und Katastrophen in einem Sonderschutzplan zusammengefasst.

Als besondere Schwerpunkte für langanhaltende oder großräumige Einsätze definiert das Land Hessen Schadensereignisse im Kernkraftwerk Biblis, Unfälle in Betrieben der chemischen Industrie, Absturz eines Großflugzeuges, Transportunfälle mit Freisetzung von Gefahrstoffen, Bahnunfälle (Tunnel, Schnellfahrstrecken), Ausfall kritischer Infrastrukturen oder Seuchen [29].

4.6 Bundesland Saarland

Das Saarländische Brand- und Katastrophenschutzgesetz [31] gliedert den Katastrophenschutz in Fachdienste für die Bereiche Brandschutz, ABC-Schutz, Bergung, technischer Dienst sowie Sanitätswesen, Veterinärwesen, Betreuung, Informations- und Kommunikationstechnik, Versorgung, Wasserrettung und Psychosoziale Notfallversorgung. Damit sind die überörtlichen Einsatzszenarien thematisch weitestgehend abgedeckt. Die Verordnung über die Organisation des Katastrophenschutzes im Saarland [32] beschreibt inhaltlich die Aufgaben der einzelnen Bereiche der Einsatzfälle. Im Saarland gibt es keine Vorplanungen für Einheiten bei überörtlichen Einsätzen im Katastrophenfall. Somit sind keine Einheiten und Kräfte für Großschadenslagen oder Katastrophen taktisch und zahlenmäßig definiert. Es sind ausschließlich Hilfeleistungskonzepte für den ABC-Einsatz, für Dekontaminationseinsätze im CBRN-Bereich, für Dekontaminationseinsätze an Verletzten sowie für ABC-Messungen vorhanden.

4.7 Bundesland Schleswig-Holstein

Die gesetzlichen Regelungen für den überörtlichen Einsatz sind im Bundesland Schleswig-Holstein im dortigen Landeskatastrophenschutzgesetz [33] festgeschrieben. Überörtliche Hilfe kann angefordert werden und muss, wenn kein Einsatz im eigenen Bezirk erforderlich ist, geleistet werden.

Hierbei erfolgt der Einsatz über Anordnung durch das Innenministerium. Das Innenministerium bestimmt auch die Stärken, Gliederung der Einheiten im Katastrophenschutz. Per Erlass wurde eine entsprechende Verwaltungsvorschrift [34] im Jahr 2008 eingeführt, welche die Gliederung von Feuerwehrebereitschaften im Land festschreibt. Dabei werden folgende Varianten oberhalb der Zugstärke für größere Einheiten beschrieben: Allgemeine Feuerwehrebereitschaft, Wasserförderbereitschaft, Technische Feuerwehrebereitschaft und ABC-Bereitschaft.

Diese Feuerwehrebereitschaften sollen einheitliche personelle Stärken und Ausstattungen haben, damit entsprechende einsatztaktische Vorplanungen vorgenommen werden können. Eine Feuerwehrebereitschaft besteht aus der Führungsgruppe, drei Zügen und einer Logistikkomponente, welche den autarken Einsatz sichert. Die Feuerwehrebereitschaft kann zusätzlich durch eine separate Wassertransportkomponente verstärkt werden. Sie umfasst in Schleswig-Holstein in der Regel 70 bis 90 Einsatzkräfte in drei Zügen mit den dazugehörigen Fahrzeugen. Die Wassertransportkomponente kommt mit vier Fahrzeugen und 15 Einsatzkräfte hinzu.

Bezüglich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sind aktuell noch keine landesweiten Regelungen vorhanden. Bestehende sanitätsdienstliche Katastropheneinheiten werden kommunal aufgestellt und geführt.

4.8 Bundesland Brandenburg

Im Bundesland Brandenburg gibt es auf der Basis des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes [35] infolge einer Gefahren- und Risikoanalyse eine vorgeplante überörtliche Gefahrenabwehr für Großschadenslagen und Katastrophen. Nachfolgende Gefahrenschwerpunkte sind in die Analysen zu den Vorplanungen eingeflossen: Hochwasser, Waldbrände, Gefahrstofffreisetzungen, Kampfmittel, Tierseuchen/ Pandemien, Energie- und IT-Ausfälle sowie Massenanfall von Verletzten auf Straßen, Schienen, Wasser oder in der Luft.

Die Aufstellung und der Betrieb der Einheiten erfolgt in Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörde. Die Brandenburger Katastrophenschutzverordnung [36] benennt die Fachdienste Führung, Brandschutz, Sanitätsdienst, Betreuungsdienst, Gefahrstoffschutz, Bergung/ Instandsetzung inklusive Wassergefahren und Versorgung. Auf deren Basis werden folgend Einheiten und Einrichtungen vorgeplant:

- Katastrophenschutzleitungen	- KatSL
- Führungsstäbe	- FüSt
- Schnelleinsatzgruppen Führungsunterstützung	- SEG-Fü
- Brandschutzeinheiten	- BSE
- Schnelleinsatzeinheiten-Sanität	- SEE-San
- Schnelleinsatzeinheiten-Betreuung	- SEE-Bt
- Teams der psychosozialen Notfallversorgung	- PSNV
- Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung	- SEG-V
- Personenauskunftsstellen	- PASt
- Gefahrstoffeinheiten	- GSE
- Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren	- SEG-W
- Schnelleinsatzeinheiten- Versorgung Energie	- SEE-VE
- Katastrophenschutzlager	- Kats-Lager

Tabelle 2: Einheiten und Einrichtungen in der Vorplanung des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg

Auf dem Gebiet des Fachdienstes Brandschutz werden Brandschutzeinheiten (BSE) gebildet, die sich aus einem oder mehreren Kreisen zusammensetzen können. Eine Brandschutzeinheit besteht aus insgesamt drei Zügen, zu je zwei Gruppen zuzüglich der Führungskomponenten, umfasst somit 15 Einsatzfahrzeuge und 73 Einsatzkräfte. Im Land Brandenburg wurden insgesamt 15 Brandschutzeinheiten gebildet.

Im Sanitätsfachdienst existieren die Schnelleinsatzeinheit-Sanität jeweils mit zehn Fahrzeugen und 37 Einsatzkräften. Sie unterstützen die örtlichen Rettungsdienste bei

einem Massenanfall von Verletzten u.a. durch sanitätsdienstliche Maßnahmen, Aufbau und Betreiben von Behandlungsplätzen oder Mitwirkung beim Patiententransport.

4.9 Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen gliedert Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in den Bereichen ABC-Gefahrenabwehr, Brandschutz, Sanitätswesen, Betreuung, Wasserrettung, Bergwacht und Rettungshundestaffel [37]. Daraus folgt, dass gemäß der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung [38] die nachfolgende Anzahl von Katastrophenschutzeinheiten aufgestellt sind. Für die ABC-Gefahrenabwehr 20 Gefahrgutzüge (je 22 Einsatzkräfte) sowie zehn ABC-Erkundungszüge (je 16 Einsatzkräfte), für den Brandschutz 20 Löschzüge Retten (je 25 Einsatzkräfte), 20 Löschzüge Wasserversorgung (je 25 Einsatzkräfte) und drei Löschzüge Waldbrand (je 19 Einsatzkräfte), für Sanitätswesen und Betreuung 30 Einsatzzüge (je 32 Einsatzkräfte) und drei medizinische Task-Force (aus mehreren Teileinheiten, je 110 Einsatzkräfte) sowie vier Wasserrettungsgruppen (je zehn Einsatzkräfte), zwei Bergrettungsgruppen (je acht Einsatzkräfte), zwei Rettungshundestaffeln (je sechs Einsatzkräfte), zehn Führungsgruppen Brandschutz (je vier Einsatzkräfte) mit jeweils einem ELW 1, zehn Führungsgruppen Sanitätswesen und Betreuung (je vier Einsatzkräfte) und jeweils ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) und zehn Funktrupps (je zwei Einsatzkräfte) mit jeweils einem ELW 2. Zur Bewältigung von Einsatzfällen mit einer hohen Anzahl von Verletzten setzt Sachsen Schnell-Einsatzgruppen (zwölf Einsatzkräfte) aus den Beständen der Sanitäts- und Betreuungszüge ein. Diese unterstützen dann die Regelversorgung von Verletzten, die Einrichtung von Behandlungsplätzen oder die Verletzentransporte [38].

Der Freistaat hat Vereinbarungen zur gegenseitigen Hilfe bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen mit den Nachbarstaaten Tschechien und Polen in grenznahen Gebieten.

Im Freistaat Sachsen gibt es keine Vorplanung für eine Autarkie bei Einsätzen über den Zeitraum von 24 Stunden hinaus. Die dafür erforderlichen Komponenten fehlen ganzheitlich.

4.10 Bundesland Sachsen-Anhalt

Das Katastrophenschutzgesetz des Landes unterscheidet in unmittelbare Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe. Überörtliche Hilfe wird über die obere Katastrophenschutzbehörde angefordert und von dort angeordnet, wenn dringende Aufgaben im eigenen Bereich dem nicht entgegenstehen [39]. Das Ministerium des Innern hat in einem speziellen Runderlass die Grundsätze für die Aufstellung und Gliederung der Einheiten im Katastrophenschutz geregelt [40]. Die Einheiten werden für die Fachdienste Brandschutz, Sanität, Betreuung, ABC-Schutz, Wasserrettung, Logistik und Führungsunterstützung aufgestellt. Beim Brandschutz und beim ABC-Schutz werden Bereitschaften gebildet, denen jeweils drei Züge und eine

Führungsstaffel angehören. Eine Bereitschaft im Brandschutz besteht aus 14 Fahrzeugen und 78 Einsatzkräften. Im ABC-Schutz gehören einer Bereitschaft 15 Fahrzeuge und 71 Einsatzkräfte an. Für die weiteren Fachdienste sind die entsprechenden Einheiten inklusive ihrer Aufgaben ebenfalls detailliert beschrieben, wie zum Beispiel eine Einheit Sanität mit sechs Fahrzeugen und 21 Einsatzkräften inklusive zweier Ärzte. Diese Einheiten des Katastrophenschutzes hat ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 aufzustellen. Je weitere angefangene 100.000 Einwohner sind dann zusätzliche Einheiten der Fachdienste vorzuhalten [40]. In Einzelfällen kann zahlenmäßig von den zusätzlichen Einheiten abgewichen werden, wenn dies infolge von Gefährdungsanalysen begründet wurde. Für die Bereitschaften sowie die Einheiten der Fachdienste gibt es Logistikkomponenten, jedoch stellen diese keine vollständige Autarkie sicher.

4.11 Freistaat Thüringen

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Freistaat Thüringen schreibt das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz im § 28 fest. Diese sind für die Bereiche Führung, Brandschutz, Hochwasser, Extremwetterlagen, Gefahrgut/ ABC, Sanität, Betreuung, Instandsetzung, Bergung, Versorgung, Bergwacht und Wasserrettung gesetzlich vorgeschrieben [41]. In der Thüringer Katastrophenschutzverordnung sind die Basiseinheiten sowie zahlreiche weitere Sondereinheiten in insgesamt zwölf Bereichen definiert, welche durch die unteren Katastrophenschutzbehörden aufzustellen sind [42]. Für die Basiseinheiten bedeutet das zahlenmäßig, dass der Freistaat Thüringen 18 Katastrophenschutz-Führungsstaffeln und jeweils 22 Katastrophenschutz-Einsatzzüge Retten, Sanität und Betreuung organisieren muss. Bei den Sondereinheiten kommen weitere 73 Einheiten aus den verschiedenen Einsatzbereichen hinzu. Damit verfügt der Freistaat über 157 Einheiten für die überörtliche Hilfe im Katastrophenschutz sowie bei Großschadensereignissen. Die Einsatzzüge Retten, Wasserrettung oder Gefahrgut/ ABC bestehen jeweils aus zwei Gruppen, einer Staffel und einer Führungseinheit mit je 27 bis 30 Einsatzkräften. Die Züge im Sanitätsdienst und bei der Betreuung umfassen 23 bis 28 Einsatzkräfte.

Trotz der vier geforderten Logistikzüge ist eine komplett autarke Arbeitsweise der Thüringischen Einheiten ausgeschlossen, da die erforderlichen Versorgungskomponenten fehlen. Der Katastrophenschutz und damit auch die Vorplanungen für überörtliche Einsatzfälle sind in Thüringen in den letzten Jahren bezüglich der Einheitlichkeit der Mindeststandards auf eine neue Qualitätsstufe angehoben worden. Es wurde ein weitestgehend harmonisiertes Schutzniveau erreicht. Es gibt aber keine sogenannte Allzuständigkeit im Katastrophenschutz, so bleiben zum Beispiel Hochwasserschutz und Strahlenschutz in Verantwortung der zuständigen Ressorts.

4.12 Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sind der Brandschutz und der Katastrophenschutz weitestgehend getrennt geregelt. Im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Aussagen zu überörtlichen Einsatzereignissen bzw. Katastrophenszenarien [43]. Im Landeskatastrophenschutzgesetz sind die Einheiten und Einrichtungen entsprechend fachspezifisch definiert. Für Brandschutz, Führung, Sanitätsdienst, Logistik und technische Sicherstellung, Psychosoziale Notfallversorgung, Betreuung, Abwehr von CBRN-Gefahren, Abwehr von Wassergefahren und Personenauskunftswesen müssen spezifische Einheiten gebildet werden [44]. Im Brandschutz gibt es in den unteren Katastrophenschutzbereichen der Landkreise und kreisfreien Städte erweiterte Löschzüge mit den Bestandteilen von zwei Löschgruppen (Retten und Wasser), einem Wassertransporttrupp, einem Rettungstrupp und einem Führungszugtrupp mit insgesamt fünf Fahrzeugen und 28 Einsatzkräften. Die Sanitätszüge bestehen aus je 22 Einsatzkräften mit sieben Fahrzeugen [45]. Im medizinischen Bereich gibt es auf Landesebene weiterhin noch eine Medical Task-Force. Die Einheiten in Mecklenburg-Vorpommern können nicht vollkommen autark arbeiten.

4.13 Bundesland Berlin

Das Katastrophenschutzgesetz im Land Berlin [46] sowie die Katastrophenschutzverordnung [47] des Landes regeln den überörtlichen Einsatz von Kräften und Mitteln bei Großeinsätzen und Katastrophen. In Berlin sind die Einsatzlagen in die Fachdienste ABC-Dienst, Sanitätsdienst, Betreuungsdienst und Brandschutzdienst gegliedert. Es werden Feuerwehrebereitschaften gebildet, die sowohl innerhalb des Landes Berlin als auch außerhalb eingesetzt werden können [47]. Diese Bereitschaften bestehen aus Brandschutzzügeln mit mindestens drei Löschgruppenfahrzeugen und einem Schlauchwagen. Aus je drei Brandschutzzügeln wird eine Brandschutzbereitschaft gebildet, welcher dann noch zusätzlich weitere Lösch-, Versorgungs-, Transport- oder Führungsfahrzeuge zugeordnet werden können. Es sind im Land Berlin derzeit vier Brandschutzbereitschaften vorgeplant, zwei in der Direktion Nord sowie je eine in den Direktionen Süd und West. Auch im Sanitätsdienst gibt es die Vorplanungen mit entsprechenden Führungstrupps, Arztgruppen und Verletzentransportgruppen. Ein autarker Einsatz Berliner Brandschutzeinheiten (Züge bzw. Bereitschaften) ist nicht vorgesehen. Insgesamt beträgt die Stärke des gesamten Katastrophenschutzes in Berlin 267 Fahrzeuge und 2.392 Einsatzkräfte.

4.14 Bundesländer Hamburg und Bremen

Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen wurden für diese Analyse der landesweiten vorgeplanten überörtlichen Hilfe nicht herangezogen.

5 Vergleichsergebnisse der Vorplanungen in den Bundesländern

5.1 Feststellung von Kernkompetenzen

Für überörtliche Einsätze ist eine Autarkie (beschriebene Mindestanforderungen an die Durchhaltefähigkeit) der angeforderten Hilfseinheiten eine wesentliche Voraussetzung. Sie stellt eine wichtige Kernkompetenz in den Vorplanungen für überörtliche Einsätze dar. Die Autarkie auch öfters als Durchhaltefähigkeit bezeichnet, sollte bei Einsätzen bis zu 48 Stunden als Mindestanforderungen gewährleistet sein. Bei längerer Einsatzdauer müssen die reduzierten Ansprüche an die Autarkie erweitert werden. Unterschieden wird in die sogenannte kleine und große Autarkie. Bei der kleinen Autarkie wird in Einsatzlagen auf bestehende Liegenschaften, zum Beispiel Sporthallen und kommunale Gemeinschaftshäuser zurückgegriffen. Wobei bei der großen Autarkie davon auszugehen ist, dass die vorhandene Infrastruktur in Einsatzgebiet großflächig zerstört ist und nicht zur Verfügung steht.

Eine weitere Kernkompetenz ist die Planung der Größe der Einsatzeinheiten für die überörtlichen Hilfen. In Auswertung von Ereignissen der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die größeren Einheiten und Verbände mit vorgeplanten Strukturen und Personal die beste Hilfe leisten konnten. Feuerwehr-Bezirksabteilungen mit bis zu 700 Einsatzkräften, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, können große und komplexe Einsatzabschnitte vollständig eigenständig übernehmen. Dagegen sind kleinere Einheiten nur schwer sinnvoll einzusetzen, da sie keiner direkten Führungsorganisation unterliegen.

Zur Erleichterung von entsprechenden Vorplanungen von Einheiten sollten Fachdienste mit entsprechenden Kernkompetenzen gebildet werden (vgl. Anhang 11). Diese sind gemäß der Gegebenheiten in den Ländern (Bevölkerungszahlen und -dichte, geografische Aspekte, etc.) unterschiedlich ausgeprägt. Nur das Bundesland Sachsen-Anhalt berücksichtigt zum Beispiel in seinen Vorplanungen Einwohnerzahlen für die Strukturierung von Katastrophenschutzeinheiten.

5.2 Aussagen zu den Konzepten in Nordrhein-Westfalen

Die Konzepte der überörtlichen Hilfe des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen bei Großschadenslagen haben sich bewährt und wurden landes- und bundesweit eingesetzt. Die Vorplanungen sind allumfassend und damit auch handlungsorientiert. Der modulare Aufbau garantiert, dass die im Einsatzgebiet benötigten Hilfeleistungsangebote und -anforderungen bedarfsgerecht erfolgen können. Die autarken Arbeitsweisen gemäß der Konzepte zur vorgeplanten überörtlichen Hilfe machen die Einsatzmöglichkeiten der Einheiten aus Nordrhein-Westfalen äußerst flexibel.

In Auswertung der Hochwasserlage im Ahrtal im Juli 2021 konnte trotz der zahlreichen Todesopfer und der enormen Zerstörungen der gesamten Region ein positives Fazit zu den Landeskonzerten im Katastrophenschutz gezogen werden [48].

Die vorhandenen Konzepte haben sich grundsätzlich bewährt, bedürfen aber einer weiteren Fortschreibung. Erstmals seit dem Bestehen der Landeskonzerte wurden alle Bereitschaften des Landes Nordrhein-Westfalen aktiviert und trotzdem reichten die Kräfte und Mittel in der Einsatzregion nicht aus. Ein Umstand, der unvorstellbar schien. Es wird in Auswertung der Ereignisse vom Juli 2021 über eine Erweiterung der Bezirksabteilungen bzw. -bereitschaften nachgedacht. Die Ressourcen dazu sind im Land vorhanden. Ergänzungen zu den Konzepten machen sich bezüglich der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) erforderlich und auch hinsichtlich der Logistik muss in einigen Punkten nachgesteuert werden.

5.3 Gemeinsamkeiten und Differenzstandpunkte

Im Vergleich der 14 Konzepte zu überörtlichen Hilfeleistungen in den Bundesländern wurden rechtliche Grundlagen, Strukturierungen von Einheiten, technische Ausstattungen und personelle Stärken unter Beachtung der landesspezifischen Besonderheiten analysiert und werden nun verglichen. Die Einheiten gliedern sich in den meisten Fällen in Fachdienste, für welche die jeweiligen Konzepte für überörtliche Hilfen oder Katastrophen erstellt worden sind (vgl. Anhang 10). Dabei sind die Fachdienste für die Haupteinsatzszenarien relativ einheitlich und flächendeckend über alle Bundesländer existent.

Alle Bundesländer haben bezüglich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung, des Sanitäts- und Betreuungsdienstes, des ABC-Schutzes und der Wasserrettung Vorplanungen für überörtliche Einsätze getroffen. Sie unterscheiden sich aber inhaltlich zum Beispiel in Bezeichnungen, taktischen Grundsätzen oder personellen Stärken. Damit sind die Fähigkeiten unterschiedlich und schwer zu vergleichen und erschweren die Anforderungen der Hilfeersuchenden im Bedarfsfall.

Weitere unterschiedliche Fachdienste resultieren aus den jeweils landesbedingten Schutzziele. Das betrifft u.a. die Bergrettung oder die Höhlenrettung. Ein relativ neuer Fachdienst ist die Psychosoziale Notfallversorgung, welche aber stetig an Bedeutung gewinnt. In fünf Bundesländern gibt es bereits Konzepte für die überörtliche Hilfe auf diesem Gebiet (vgl. Anhang 10).

Bezüglich des Brandschutzes und der Hilfeleistung gibt es unterschiedliche Vorplanungen in den Bundesländern. Es werden neben den Bezirksbereitschaften (NRW), Kreisfeuerwehrbereitschaften, taktische Einheiten, Brandschutzeinheiten, Basiseinheiten, erweiterte Löschzüge o.ä. definiert und sind entsprechend vorgeplant. Auch die Zahlen der Einsatzkräfte differieren stark, so gehören zu den genannten Einheiten Personalzahlen zwischen 30 bis 795 (vgl. Anhang 9). Hieraus erkennt man vollkommen verschiedene, im Bedarfsfall nicht unmittelbar überschaubare Einsatzwerte, welche eine überörtliche Hilfe maßgeblich erschweren.

6 Lösungsansätze

6.1 Grundgedanken auf Bundesebene

Die Anforderungen an die Vorplanung für Großeinsätze und Katastrophen sind auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene im letzten Jahrzehnt deutlich gestiegen. Der tiefgreifende Wandel im Bevölkerungsschutz, Pandemien, Hitzewellen, Hochwasser, Starkregen oder Großwaldbrände, aber auch langanhaltende Stromausfälle und Cyberangriffe auf die Infrastruktur erfordern bundesweit einheitliche Vorplanungen und Vorgehensweisen. Eine Vereinheitlichung der Maßnahmen im vorbeugenden Katastrophenschutz ist auf Bundesebene derzeit aber nicht vorhanden. Es gibt zum Beispiel in Deutschland keine zentrale Stelle, die in der Lage und berechtigt wäre, Hilfeersuchen anderer Länder zu koordinieren bzw. auch entsprechende Hilfsangebote bei Großschadenslagen oder Katastrophen zum Beispiel in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätsdienst für die dortigen Einsatzleitungen zu machen [49]. Dieser Umstand erschwert auch die Organisation einer internationalen Hilfe bei Brandschutz und ABC-Schutz, wo die deutschen Ressourcen auf Grund ihrer hervorragenden technischen Möglichkeiten eine signifikante Unterstützung leisten könnten. Das "Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern" (GMLZ) kann diese Aufgaben nur teilweise erfüllen. Ihm fehlen die Befugnisse zur Erteilung von Handlungs- und Einsatzaufträgen an die jeweiligen Landesregierungen bzw. obersten Katastrophenschutz-Behörden. In den Arbeitskreisen der Innenministerkonferenz, wie zum Beispiel im Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) oder des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gibt es derzeit in operativ-taktischen Bereichen keine kontinuierlichen Koordinierungsgespräche [49]. Hier besteht akuter Handlungsbedarf die Zusammenarbeit der Bundesländer, unter Beachtung der Wahrung der föderalen Strukturen, weiter voranzubringen.

6.2 Möglichkeiten der Umsetzung

Im Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) hat die Unterarbeitsgruppe Fähigkeitsmanagement (FäM) ein Konzept für modulare Fähigkeiten im länderübergreifenden Einsatz erstellt [50].

Die detaillierte Beschreibung von Fähigkeiten (Angriffs-, Löschwasserunterstützungs- und allgemeine Unterstützungsfähigkeiten) kann eine Basis für länderübergreifende Einsätze sein, denn sie beschreibt über Kennzahlen die objektiven Leistungsparameter der jeweiligen Einheiten. Katalogähnlich werden die entsprechenden Fähigkeiten in digitaler Form aufgearbeitet und den jeweils Beteiligten zur Verfügung gestellt. Damit ist eine Nutzung für den bundesweiten Katastrophenschutz gegeben. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in der Welt, ist eine zeitnahe Umsetzung unter Mitwirkung aller Bundesländer wünschenswert.

7 Zusammenfassung

Die Vorplanungen für überörtliche Hilfen sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In dieser Facharbeit sind zahlreiche Katastrophenschutzkonzepte der Bundesländer in Bezug auf rechtliche Grundlagen, Strukturierungen von Einheiten, technischen Ausstattungen und personellen Stärken unter Beachtung der landesspezifischen Besonderheiten analysiert und verglichen worden. Daraus lässt sich direkt erkennen, dass die gegenseitige Hilfe bundesweit in vielen Fällen erheblich erschwert wird. Die Konzepte aus Nordrhein-Westfalen zur vorgeplanten überörtlichen Hilfe auf Landesebene stellen eine gute Basis dar. Einige Bundesländer orientieren sich an den Konzepten von NRW und schreiben ähnliche Konzepte fort. Andere Bundesländer haben eigene, diverse Katastrophenschutzkonzepte, welche sich inhaltlich sowie strukturell nur schwer miteinander vergleichen lassen. Damit sind Ansätze für Normierungen nur schwer umsetzbar. Eine Einheitlichkeit und dazugehörige Vorplanungen würden den Katastrophenschutz effektiver machen und somit auch eine effizientere Ressourcenverteilung ermöglichen. Dies hätte gleichzeitig neben den organisatorischen Vorteilen auch große wirtschaftliche Effekte, da die derzeitig vorherrschenden, teils sehr aufwendigen Parallelstrukturen entfallen bzw. minimiert werden könnten. Das Prinzip des föderalen Systems zur Wahrung der Gewaltenteilung wirkt einer Vereinheitlichung jedoch entgegen.

Das Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern [50] ist ein richtungsweisendes Beispiel. Daraus gehen detaillierte Beschreibungen von Fähigkeiten hervor. Kennzahlen und objektive Leistungsparameter der jeweiligen Einheiten werden in Form eines Leistungskataloges dargestellt. Aus diesen Erkenntnissen wurde am 29. September 2022 eine länderoffene Arbeitsgruppe Fähigkeitsmanagement (IoAG FäM) etabliert, um die bestehenden Regelungen im Fähigkeitsmanagement (FäM) weiterzuentwickeln und die länderübergreifende Zusammenarbeit weiterhin zu optimieren. Ziel ist es, die landeseigenen Katastrophenschutzeinheiten der einzelnen Bundesländer innerhalb dieses Fähigkeitskataloges abzubilden und anhand ihrer festgelegten Fähigkeiten somit vergleichbar aufzustellen. Voraussetzung ist eine bundesweite Mitwirkung aller Länder, die aufgrund einer länderoffenen Arbeitsgruppe ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht. Die aktuelle Situation in der Welt sowie die klimatischen Herausforderungen erfordern eine schnellst mögliche Realisierung und allumfassende Mitwirkung aller Bundesländer.

Die Hochwasserkatastrophe im Ahrtal 2021 hat gezeigt, dass im Einsatzverlauf neben vielen bewährten Strukturen auch Handlungen der Katastrophenschutzeinheiten von Spontaneität und wenig Einheitlichkeit geprägt waren. Die Bedeutung des Katastrophenschutzes nimmt weiterhin permanent zu. Die jüngsten Großschadenslagen haben bewiesen, dass sich die vorgeplanten überörtlichen Konzepte in der Praxis bewährt haben und aufgrund der gewonnenen Erkenntnissen aus den Katastrophen aktuell fortgeschrieben werden. Eine gute, umfangreiche Vorplanung innerhalb der Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union (EU) für Katastrophen- sowie überörtliche Einsatzszenarien bildet die Grundlage um den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können und Menschenleben zu retten.

8 Abkürzungen

AB	Abrollcontainer
ABC	atomar, biologisch, chemisch
AFKzV	Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung
ATF	Analytische Task Force
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BF	Berufsfeuerwehr
BHP-B50	Behandlungsplatz 50 (Behandlung von 50 Personen pro Stunde)
BTP-B500	Betreuungsplatz 500 (Betreuung und Verpflegung von 500 Personen)
BMI	Bundesministerium des Innern
BS	Brandschutz
BSE	Brandschutzeinheit
Bt	Betreuung
CBRN	chemisch, biologisch, radiobiologisch, nuklear
Dekon	Dekontamination
EE	Einsatzeinheit
ELW 1	Einsatzleitwagen für Einsätze mittleren Umfangs
ELW 2	Einsatzleitwagen für Einsätze größeren Umfangs (Großschadensereignisse und Katastrophen)
ErkKW	Erkundungskraftwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FKH	Feldkochherd
FW	Feuerwehr
GSE	Gefahrstoffeinheit

GW-San 25	Gerätewagen Sanitätsdienst für 25 Verletzte / Erkrankte
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
IM	Innenministerium
KatS	Katastrophenschutz
Kfz	Kraftfahrzeug
KTW Typ B	Notfallkrankenwagen Typ B
LF	Löschgruppenfahrzeug
LF-KatS	Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz
Log	Logistik
MANV	Massenanfall Verletzter oder Erkrankter
MoFüst	Mobile Führungsunterstützung
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
MZF	Mehrzweckfahrzeug
NRW	Nordrhein-Westfalen
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
PTZ	Patiententransportzug
RTB	Rettungsboot
RTH	Rettungshubschrauber
RTW	Rettungstransportwagen
RW	Rüstwagen
San	Sanität
SEG	Schnell-Einsatz-Gruppe
SW	Schlauchwagen
S1 – S6	Sachgebiete der stabsmäßigen Führung (S1 bis S6)
TEL	Technische Einsatzleitung

TH	Technische Hilfeleistung
TLF	Tanklöschfahrzeug
V	Verpflegung
VK	Vorauskommando
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WF	Werkfeuerwehr
WLF	Wechseladerfahrzeug
WV	Wasserversorgung
WC	watercloset (Toilette mit Wasserspülung)
Zug	Einsatzzug (taktische Einheit)

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Konzept Logistikzug für die vorgeplante überörtliche Hilfe in NRW	6
Abbildung 2: Beispiel einer ABC-Einsatzstellenorganisation gem. Konzept NRW	8

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auszüge Ereigniskalender von Großeinsätzen in der Bundesrepublik.....	2
Tabelle 2: Einheiten und Einrichtungen in der Vorplanung des Katastrophenschutzes in Land Brandenburg.....	14

11 Literaturverzeichnis

- [1] Parlamentarische Rat, „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, (BGBl. I S. 968),“ vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert am 28. Juni 2022.
- [2] Deutscher Bundestag, „Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) (BGBl. I S. 726 u. BGBl. I S. 1328),“ vom 25. März 1997, zuletzt geändert am 19. Juni 2020.
- [3] Harald Schottner, Petra Albert, „Wörterbuch für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,“ Ständige Konferenz für Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz, Köln, 2006.
- [4] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) (GV. NRW. S. 886),“ vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert am 23. Juni 2021.
- [5] Schneider, Klaus, „Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Kohlhammer Verlag,“ 2016.
- [6] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Vorgeplante überörtliche Hilfe im Brandschutz und der Hilfeleistung durch die Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (VüH-Feu NRW),“ Stand: 04. September 2020.
- [7] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Logistikzug für die vorgeplante überörtliche Hilfe im Land Nordrhein-Westfalen (Log-Z NRW),“ Stand: 27. August 2019.
- [8] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Konzept zur landesweiten, einheitlichen überörtlichen Hilfe: Wasserrettungszug Nordrhein-Westfalen (WR-Z NRW),“ Stand: September 2019.
- [9] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Landeskonzept der überörtlichen Hilfe NRW „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“,“ Stand: 01. Juli 2013.
- [10] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 1 „ABC-Zug NRW“/„ABC-Bereitschaft NRW“ (ABC-Z NRW / ABC-B NRW),“ Stand: August 2013.
- [11] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 2 „Personal-Dekontaminationsplatz NRW“ (P-Dekon NRW),“ Stand: Dezember 2011.

- [12] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 3 „Verletzten-Dekontaminationsplatz NRW“ (V-Dekon NRW),“ Stand: Dezember 2011.
- [13] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 4 „Geräte-Dekontaminationsplatz NRW“ (G-Dekon NRW),“ Stand: Dezember 2011.
- [14] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „ABC-Schutz-Konzept NRW – Teil 5 „Messzug NRW“,“ Stand: Dezember 2011.
- [15] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, „Konzept für die „Mobile Führungsunterstützung von Stäben im Land Nordrhein-Westfalen (MoFüSt NRW)“,“ Stand: November 2018.
- [16] Bayerischer Landtag, „Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG),“ vom 24. Juli 1996, zuletzt geändert am 26. März 2019.
- [17] Bayrisches Rotes Kreuz - Landesgeschäftsstelle, „Richtlinie für den Sanitäts- und Betreuungsdienst des Katastrophenschutzes der Hilfsorganisationen in Bayern,“ Stand: 28. August 2009 Version 2.1.
- [18] Bayerischer Landtag, „Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG),“ vom 22. Juli 2008, zuletzt geändert am 10. Mai 2022.
- [19] Bayerisches Staatsministerium des Inneren und für Integration, „Planungsrichtlinien für die Aufstellung von Feuerwehr-Hilfeleistungskontingenten zur überregionalen bzw. länder- oder staatenübergreifenden Katastrophenhilfe - Anlage G,“ Stand: 01. Juli 2018.
- [20] Landtag Baden-Württemberg, „Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG),“ vom 22. November 1999, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020.
- [21] Ministerium des Inneren, Digitalisierung und Migration, „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD),“ vom 10. Oktober 2019.
- [22] Niedersächsische Landtag, „Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG),“ vom 26. August 2022.
- [23] Niedersächsischer Landtag, „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG),“ vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert am 29. Juni 2022.

- [24] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, „Grundsätze über Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrbereitschaften und deren Züge,“ vom 01. März 2004.
- [25] Landtag Rheinland-Pfalz, „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG),“ vom 02. November 1981, zuletzt geändert 21. Dezember 2020.
- [26] „Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs Leistellenbereiche Koblenz, Montabaur, Bad Kreuznach Version 2.0,“ Stand: Januar 2022.
- [27] H. i. K. (HiK-RLP), „Internetseite Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz,“ [Online]. Available: <https://mdi.rlp.de> › unsere Themen, Bevölkerungsschutz-und Rettungsdienst, krisenmanagement-katastrophenschutz. [Zugriff am 12. November 2022].
- [28] Hessischer Landtag, „Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG),“ vom 14. Januar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021.
- [29] Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, „Katastrophenschutz Konzept in Hessen (KatS Konzept),“ vom 01. Januar 2016.
- [30] Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, „Sonderschutzpläne „Landesweite und länderübergreifende Hilfe von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes bei Großschadenslagen und Katastrophen““.
- [31] Landtag des Saarlandes, „Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG),“ vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 11. November 2020.
- [32] Landtag des Saarlandes, „Verordnung über die Organisation des Katastrophenschutzes im Saarland (KatSchOrgV SL),“ vom 13. Oktober 2014.
- [33] Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, „Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz LKatSG),“ vom 10. Dezember 2000, zuletzt geändert am 25. März 2022.
- [34] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, „Verwaltungsvorschrift über die Gliederung von Feuerwehrbereitschaften im kommunalen Bereich, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,“ vom 19. Mai 2008.

- [35] Ministerium des Innern und für Kommunales, Land Brandenburg, „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG),“ vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 19. Juni 2019.
- [36] Ministerium des Innern und für Kommunales, Land Brandenburg, „Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Land Brandenburg (Katastrophenschutzverordnung - KatSV),“ vom 17. Oktober 2012, zuletzt geändert am 04. November 2016.
- [37] Sächsische Landtag, *Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)*, vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert am 25. Juni 2019.
- [38] Sächsisches Staatsministerium des Innern, *Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung - SächsKatSVO)*, vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert am 19. April 2013.
- [39] Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, *Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA)*, vom 5. August 2002, zuletzt geändert 29. November 2018.
- [40] Runderlass des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt, *Grundsätze der Aufstellung und Gliederung der Einheiten des Katastrophenschutzes (Aufstellungserlass Katastrophenschutz – AufstErlKatS)*, vom 24. Januar 2011.
- [41] Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, *Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)*, vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert am 23. November 2020.
- [42] Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, *Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO)*, vom 10. November 2020.
- [43] Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, *Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)*, vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert am 30. Juni 2022.
- [44] Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, *Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG M-V)*, vom 15. Juli 2016, zuletzt geändert am 27. April 2020.

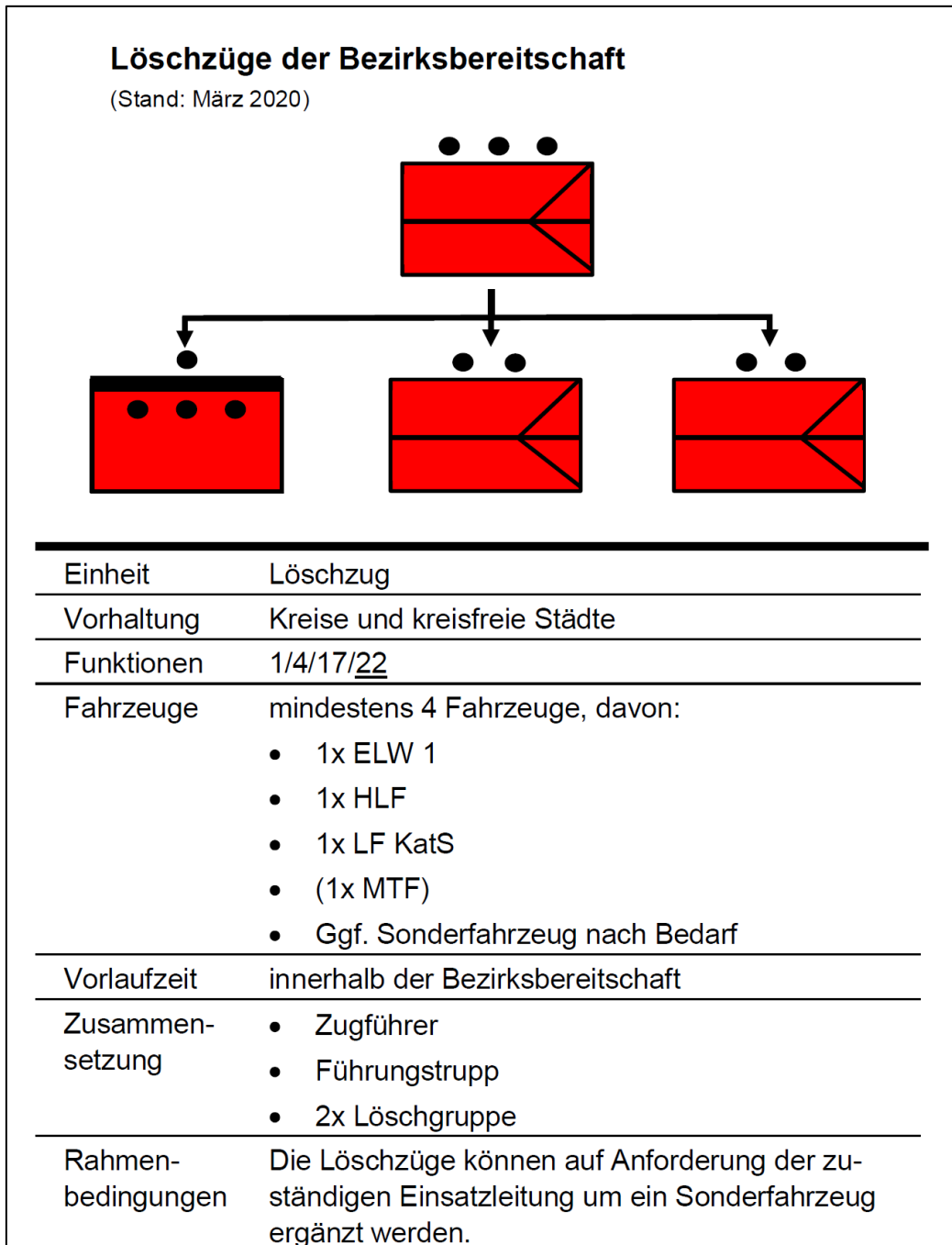
- [45] Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, „Internetseite: Das Landesportal Mecklenburg-Vorpommern,“ [Online]. Available: <https://www.brand-kats-mv.de/Katastrophenschutz/Struktur-und-Einheiten/>. [Zugriff am 13. November 2022].
- [46] Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Land Berlin, *Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz - KatSG)*, vom 07. Juni 2021.
- [47] Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport im Land Berlin, *Verordnung über den Katastrophenschutz (Berlin) (KatSD-VO)*, vom 20. Dezember 2001, zuletzt geändert am 07. November 2011.
- [48] Verband der Feuerwehren in NRW e.V., *Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen - Vorschläge für eine Weiterentwicklung*, Stand: Oktober 2021.
- [49] Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland, *Führungsstab der Länder*, Stand: 01. Mai 2013.
- [50] Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Herr Papke, *Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)*, Stand: März 2022.

12 Anhangverzeichnis

Anhang 1:	Darstellung eines Löschzuges einer Bezirksbereitschaft NRW	33
Anhang 2:	Zusammenstellung einer Bezirksbereitschaft NRW	34
Anhang 3:	Zusammenstellung einer Bezirksabteilung NRW	35
Anhang 4:	Logistikzug einer Bezirksbereitschaft NRW	36
Anhang 5:	Darstellung Wasserrettungszug NRW	37
Anhang 6:	Darstellung Sanitätszug NRW.....	38
Anhang 7:	Darstellung der Einheit ABC-Zug NRW	39
Anhang 8:	Darstellung der Einheit ABC-Bereitschaft NRW.....	40
Anhang 9:	Vorplanung für überörtliche Hilfe auf Landesebene im Bereich Brandschutz / Technische Hilfeleistung	41
Anhang 10:	Vergleiche der Fachdienste im Katastrophenschutz in den Bundesländern.....	44
Anhang 11:	Übersicht Fachdienste im Katastrophenschutz	45
Anhang 12:	Übersicht Gesprächspartner	47

Anhang 1:

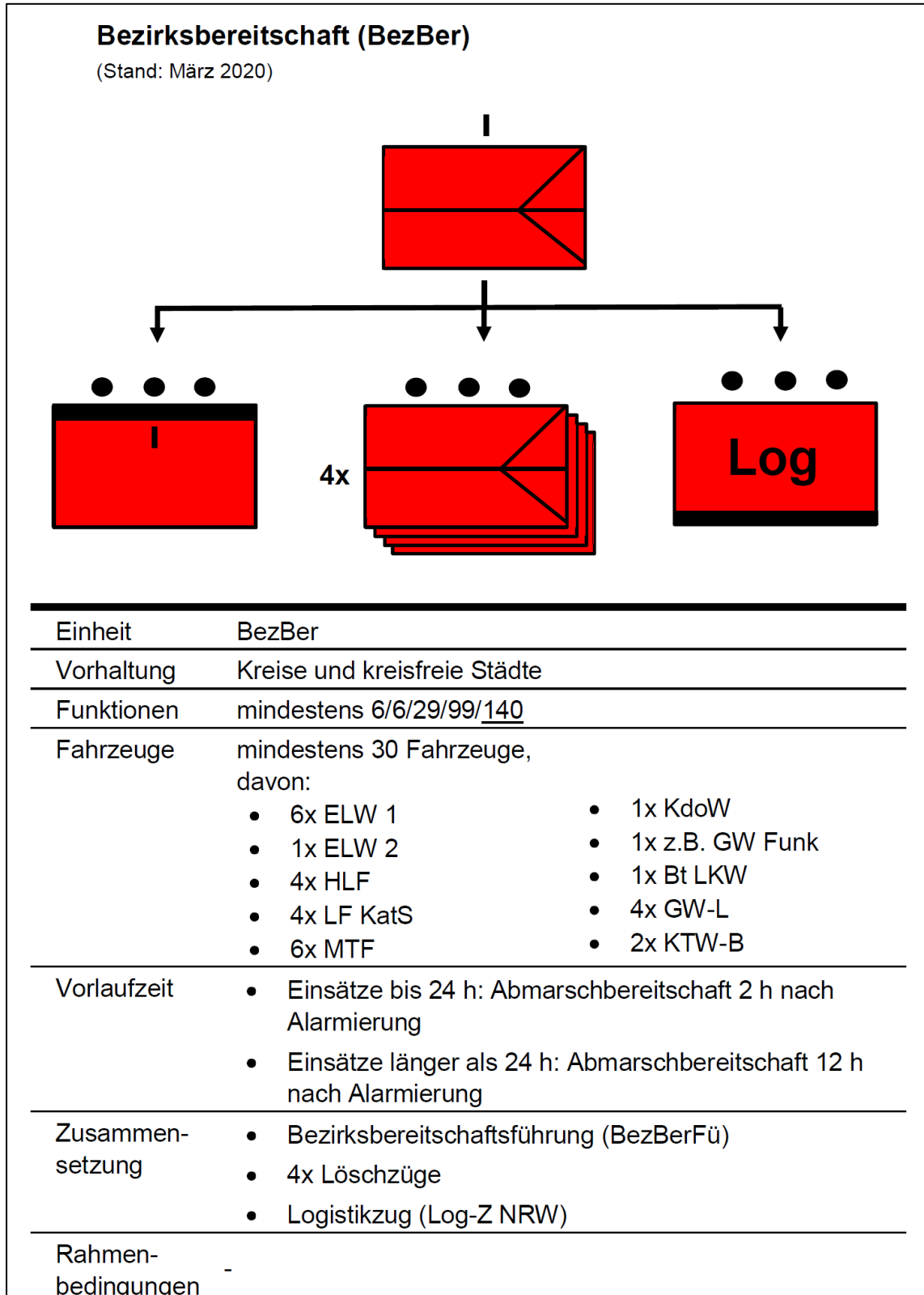
Darstellung eines Löschzuges einer Bezirksbereitschaft NRW



Quelle: Bildquelle Zusammenfassung der Katastrophenschutzkonzepte NRW

Anhang 2:

Zusammenstellung einer Bezirksbereitschaft NRW



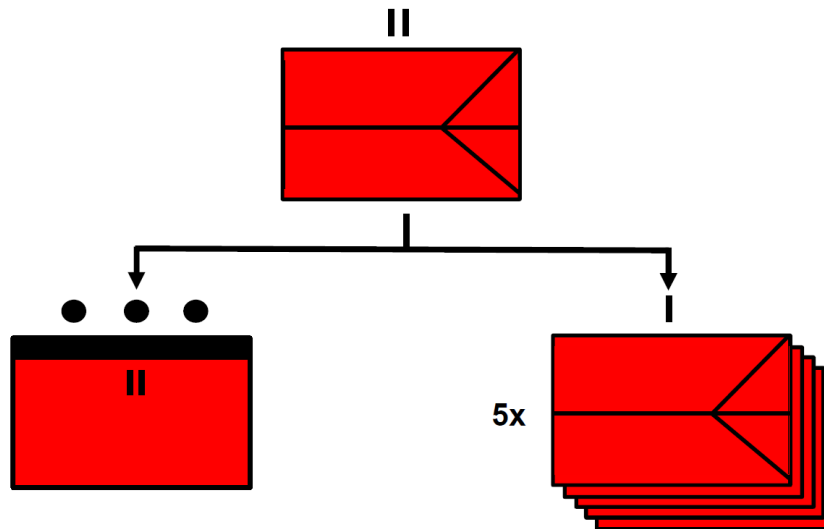
Quelle: Bildquelle Zusammenfassung der Katastrophenschutzkonzepte NRW

Anhang 3:

Zusammenstellung einer Bezirksabteilung NRW

Die Bezirksabteilung (BezAbt)

(Stand: März 2020)



Einheit	BezAbt
Vorhaltung	1x je Bezirksregierung
Funktionen	mindestens 38/17/90/245/ <u>720</u>
Fahrzeuge	mindestens 157 Fahrzeuge, davon: • 31x ELW 1 • 6x ELW 2 • 20x HLF • 20x LF KatS • 33x MTF • 6x KdoW • 6x GW Funk • 5x Bt-LKW • 20x GW-L • 10x KTW-B • Ggf. 2x Quad/Krad
Vorlaufzeit	Einsätze bis 24 h: Abmarschbereitschaft 2 h nach Alarmierung Einsätze länger als 24 h: Abmarschbereitschaft 12 h nach Alarmierung
Zusammen- setzung	• Bezirksabteilungsführung (BezAbtFü) • 5x Bezirksbereitschaften (BezBer)
Rahmen- bedingungen	-

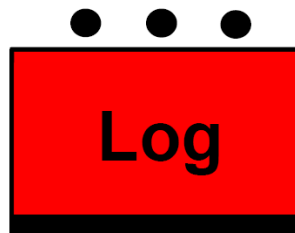
Quelle: Bildquelle Zusammenfassung der Katastrophenschutzkonzepte NRW

Anhang 4:

Logistikzug einer Bezirksbereitschaft NRW

Logistikzug NRW (Log-Z NRW)

(Stand: März 2020)



Einheit	Log-Z NRW
Vorhaltung	Kreise und kreisfreie Städte
Funktionen	1/8/26/ <u>35</u> (max. 40)
Fahrzeuge	mindestens 8 Fahrzeuge, maximal 12, davon: • ELW 1 • Bt-LKW zzgl. Kühlanhänger • 4x GW-L • FwA-Notstrom NRW • 2x KTW-B
Vorlaufzeit	siehe Bezirksbereitschaft
Einsatzzeit	-
Zusammen- setzung	• Führungsstaffel • Verpflegungsstaffel • Gruppe „Ruhe & Aufenthalt“ • Technikstaffel • Sanitätsstelle • Staffel „Energie“
Rahmenbe- dingungen	Einsatz erfolgt weitgehend losgelöst von Infrastruktur und Nachschub

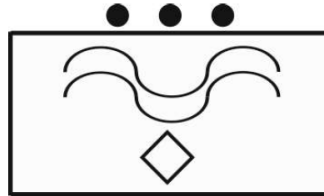
Quelle: Bildquelle Zusammenfassung der Katastrophenschutzkonzepte NRW

Anhang 5:

Darstellung Wasserrettungszug NRW

Wasserrettungszug NRW

(Stand: November 2019)



Einheit	WR – Z NRW
Vorhaltung	20 Einheiten in NRW
Funktionen	1/10/37/ <u>48</u>
Fahrzeuge	10
Vorlaufzeit	• Pro Regierungsbezirk 1 WR-Z NRW: 2 h nach Alarmierung abmarschbereit • Alle anderen WR-Z NRW: 12 h nach Alarmierung abmarschbereit
Zusammen- setzung	• Führungstrupp • 2x Bootsgruppe • Strömungsretter-/Fließwasserrettungsgruppe • Tauchgruppe • Logistiktrupp
Rahmenbedin- gungen	• Zusätzliches Material je nach Aufgabe erforderlich (z.B. Deichverteidigung) • Sammel-/Bereitstellungsraum von ca. 600m² • Autarker Einsatz bis zu 4 h • <u>Ergänzung durch einen Logistikzug NRW (Log-Z NRW)</u>

Quelle: Bildquelle Zusammenfassung der Katastrophenschutzkonzepte NRW

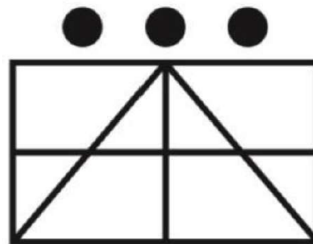
Anhang 6:

Darstellung Sanitätszug NRW

Einheiten des Sanitätsdienstes

Einsatzeinheit NRW

(Stand: Juli 2013)



Einheit	EE NRW
Vorhaltung	Kreise und kreisfreie Städte (jeweils 4 EE NRW) + 1 je Bez.Reg.
Funktionen	33
Fahrzeuge	8
Vorlaufzeit	Abmarschbereit 60 min nach Alarmierung
Einsatzzeit	verschieden
Zusammen- setzung	• Führungstrupp • Sanitätsgruppe • Betreuungsgruppe • Techniktrupp
Rahmen- bedingungen	• Multifunktional einsetzbar • Erstversorgung von 25 Patienten der Kategorien II (gelb) und III (grün) • Betreuung von 250 unverletzt Betroffenen über einen Zeitraum von vier Stunden, danach ist zusätzliches Material erforderlich

Quelle: Bildquelle Landeskonzept der überörtlichen Hilfe NRW "Sanitätsdienst und Betreuungsdienst"

Anhang 7:

Darstellung der Einheit ABC-Zug NRW

ABC-Zug NRW

1/3/18/22	»ABC-Zug NRW« (ABC-Z NRW)		
Führung 1/0/1/2		ELW 1	 1 ZF + 1 FM
Gefahrenabwehr 0/2/16/18		LF KatS	 1 GF + 8 FM
		LF KatS	 1 GF + 8 FM
Unterstützung / Logistik 0/1/1/2		GW-G	 1 GF + 1 FM

Quelle: Bildquelle Zusammenfassung der Katastrophenschutzkonzepte NRW

Anhang 8:

Darstellung der Einheit ABC-Bereitschaft NRW

ABC-Bereitschaft NRW

<u>1/4/15/78/98</u>	»ABC-Bereitschaft NRW« (ABC-B NRW)	
Führung <u>1/1/0/6/8</u>		ELW 2       1 VF + 1 ZF + 1 FB + 5 FM
Gefahrenabwehr <u>0/3/14/67/84</u>	   	1. ABC-Z NRW <u>1/3/18/22</u> 2. ABC-Z NRW <u>1/3/18/22</u> Mess-Z NRW <u>1/6/18/25</u> P-Dekon 30 NRW <u>0/2/13/15</u>
Unterstützung / Logistik <u>0/1/5/6</u>		GW-L2      1 GF + 5 FM

Quelle: Bildquelle Zusammenfassung der Katastrophenschutzkonzepte NRW

Anhang 9:

Vorplanung für überörtliche Hilfe auf Landesebene im Bereich Brandschutz / Technische Hilfeleistung

Bundesland	Vorplanungen überörtliche Brandschutzeinsätze	Anzahl	Stärken	Autarkie
Nordrhein-Westfalen	- Bezirksbereitschaften mit vier Löschzügen und einem Logistikzug je Landkreis/kreisfreie Stadt - Bezirksabteilungen mit je fünf Bezirksbereitschaften je Regierungsbezirk	- 53 Bezirksbereitschaften - 5 Bezirksabteilungen	- 30 Fahrzeuge und 140 Einsatzkräfte - 157 Fahrzeuge und 720 Einsatzkräfte	autarker Einsatz gegeben
Bayern	- Hilfeleistungskontingente Standard- und Spezialkontingente	- 96 Standardkontingente - 114 Spezialkontingente	- 50-60 Einsatzkräfte je Kontingent	für 24 Stunden autarke Arbeitsweise
Baden-Württemberg	- Taktische Einheiten für Brandschutz, Technische Hilfe und Wasserförderung in jeder unteren Katastrophenschutzbehörde	- je 44 Einheiten - insgesamt 132 Einheiten landesweit	- 14-20 Einsatzkräfte je taktische Einheit	keine Festlegungen für Einsätze über vier Stunden

Niedersachsen	- Kreisfeuerwehrbereitschaften - Fach-Züge	- 45 Einheiten - je Einheit 3-5 Fach-Züge	- 80-120 Einsatzkräfte - ca. 25 Einsatzkräfte je Fach-Zug	keine Autarkie gefordert
Rheinland-Pfalz	- keine landesweite Vorplanung - drei Feuerwehrbereitschaften für acht Gebietskörperschaften	- drei Bereitschaften - keine Abteilung	- 30 Fahrzeuge und 120-150 Einsatzkräfte	autarker Einsatz gegeben
Hessen	- Bereitschaften (Verband I) - Abteilungen (Verband II)	- 26 Bereitschaften - Abteilungen mit je vier Bereitschaften nach Erfordernis	- 40 Fahrzeuge und 190 Einsatzkräfte - 110 Fahrzeuge und 795 Einsatzkräfte	Autarkie vorgeschrieben (eigener Autarkie-Zug)
Saarland	- keine landesweiten Vorplanungen - nur spezielle Hilfeleistungskonzepte			
Schleswig-Holstein	- Feuerwehrbereitschaften	- 15 Einheiten	- 70-90 Einsatzkräfte	keine Autarkie gefordert
Brandenburg	- Brandschutzeinheiten	- 15 Einheiten	- 15 Fahrzeuge und 73 Einsatzkräfte	keine Autarkie gefordert
Sachsen	- Löschzüge	- 40 Einheiten	- 25 Einsatzkräfte	keine Autarkie gefordert
Sachsen-Anhalt	- Bereitschaften je 100.000 Einwohner	- 27 Einheiten	- 14 Fahrzeuge und 78 Einsatzkräfte	nur Teil-Autarkie

Thüringen	- Basiseinheiten - Sondereinheiten	- insgesamt 157 Einheiten	- 27-30 Einsatzkräfte	Autarkie ausgeschlossen
Mecklenburg-Vorpommern	- keine landesweiten Vorplanungen - "Erweiterte Löschzüge" in den Gebietskörperschaften	- acht "Erweiterte Löschzüge"	- Fünf Fahrzeuge und 28 Einsatzkräfte	keine Autarkie gefordert
Berlin	- Feuerwehrbereitschaften	- vier Einheiten	- 12 Fahrzeuge und 35 Einsatzkräfte	keine Autarkie gefordert

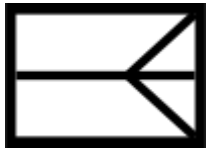
Anhang 10:

Vergleiche der Fachdienste im Katastrophenschutz in den Bundesländern

Bundesländer Fachdienste	BW	BY	BE	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Brandschutzdienst/Technische Hilfeleistung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bergungsdienst					X				X	X				X
Instandsetzungsdienst													X	X
Sanitätsdienst	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
ABC-Dienst	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Betreuungsdienst	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Veterinärdienst	X			X						X				
Fernmeldedienst		X									X			
Versorgungs-/Verpflegungsdienst		X		X	X		X	X		X		X	X	X
Führungsdienst		X		X	X	X	X	X	X			X		X
Bergrettung	X	X									X			X
Wasserrettung	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Höhlenrettung	X													
Rettung mit Hunden	X	X									X			
Hochwasser							X						X	
Psychosoziale Notfallversorgung		X		X				X	X	X				

Anhang 11:

Übersicht Fachdienste im Katastrophenschutz



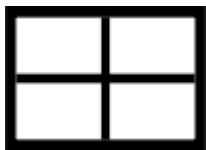
Fachdienst I – Brandschutz



Fachdienst II – Bergungsdienst



Fachdienst III – Instandsetzungsdienst



Fachdienst IV – Sanitätsdienst



Fachdienst V – ABC-Dienst



Fachdienst VI – Betreuungsdienst



Fachdienst VII – Veterinärdienst



Fachdienst VIII – Fernmeldedienst



Fachdienst IX – Versorgungsdienst

Weitere Fachdienste: (keine einheitlichen Symbole festgelegt)

Bergrettung

Einsatzleitung

Höhenrettung

Höhlenrettung

Notfallseelsorge

Tiefenrettung

Wasserrettung

Anhang 12:

Übersicht Gesprächspartner

Bundesland / Bund	Gesprächspartner
Nordrhein- Westfalen	Herr Wendel, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Herr Schauenburg, Feuerwehr Dortmund
Bayern	Herr Eibl, Staatliche Feuerwehrschieule Geretsried
Baden-Württemberg	Herr Egelhaaf, Landesbranddirektor Baden-Württemberg Herr Dr. Reiter Landesfeuerwehrschieule Baden-Württemberg
Niedersachsen	Herr Wehry, Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (Dezernat 3.4)
Rheinland- Pfalz	Herr Gohlke, Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz Herr Roth, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland Pfalz
Hessen	Herr Maikranz, Hessische Landesfeuerwehrschieule
Saarland	Herr Klein, Feuerwehrschieule des Saarlandes
Schleswig- Holstein	Herr Treptau, Schleswig-Holstein Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Brandenburg	Herr Fechner, Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Referat 34)
Sachsen	Herr Hartmann, Landesdirektion Sachsen (Referat 27)
Sachsen- Anhalt	Herr Fuchs, Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge
Berlin	Herr Ahrens, Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie
Bund	Herr Druschinski, Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) Herr Braune, Bundesministerium des Innern und für Heimat (Referat KM2)
BBK- Arbeitsgruppe AFKzV	Herr Papke, länderoffene Arbeitsgruppe Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (IoAG FäM)

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Benny Bastisch, die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Hoyerswerda, 15. Dezember 2022

Benny Bastisch

Datenträger